

# AMTSBLATT

## DES LANDKREISES LANDSBERG AM LECH



Herausgeber: Landratsamt Landsberg am Lech  
Druck: Fa. Reisinger, Dießen a.A., Tel. 08807 / 237  
Zu bestellen bei den Gemeinden u. beim Landratsamt

Jahresabonnement 30,- Euro, zuzüglich Portokosten  
Kein Einzelverkauf  
Gerichtsstand und Erfüllungsort Landsberg am Lech

Nummer 22

Besuchen Sie uns im Internet: <http://www.LRA-LL.de>

23. November 2017

Inhalt:

Klinikum Landsberg Kommunalunternehmen des Landkreises Landsberg am Lech; Jahresrechnung 2016  
Vollzug der Wassergesetze  
Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Windach für das Haushaltsjahr 2018

**Bürgerinnen und Bürger, die das Amtsblatt des Landkreises Landsberg am Lech in Druckform benötigen, (kostenpflichtig), können sich direkt an das Landratsamt Landsberg am Lech, Herr Salcher, Tel. 08191/129-1120, wenden.**

### Bekanntmachungen des Landratsamtes Landsberg am Lech

#### **Klinikum Landsberg Kommunalunternehmen des Landkreises Landsberg am Lech; Jahresrechnung 2016**

In der Sitzung vom 03.05.2017 hat der Verwaltungsrat den Jahresabschluss des Klinikum Landsberg – KU - des Landkreises Landsberg am Lech für das Geschäftsjahr 2016 mit einer Bilanzsumme von 44.538.562,47 € festgestellt. Der Jahresfehlbetrag in Höhe von -2.332.773,53 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2016 wurde von der Firma Rödl & Partner GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, 90491 Nürnberg, geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht können sieben Tage nach Erscheinen dieser Bekanntmachung im Klinikum Landsberg am Lech eingesehen werden. Um vorherige Terminvereinbarung wird gebeten.

Der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers wird im Folgenden wiedergegeben:

#### **Bestätigungsvermerk**

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des **Klinikum Landsberg –KU - des Landkreises Landsberg am Lech**, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den Regelungen der KHBV liegen in der Verantwortung des gesetzlichen Vertreters des Klinikums. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW)

festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Klinikums sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des gesetzlichen Vertreters sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Klinikums. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Klinikums und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Nürnberg, den 31. März 2017

Rödl & Partner GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft

gez. Kießling  
Wirtschaftsprüfer

gez. Echterling  
Wirtschaftsprüferin

Az.: 6421 - 42.1

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung; Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 des UVPG für das Zutagefördern von Grundwasser zu Trinkwasserzwecken aus dem Brunnen Stubental auf dem Grundstück Fl. Nr. 508/0, Gemarkung Dienhausen, Gemeinde Denklingen**

Die Gemeinde Denklingen hat Antrag auf die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung zum Zutagefördern von Grundwasser für die öffentliche Wasserversorgung gestellt.

Über die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung muss in einem förmlichen Verwaltungsverfahren entschieden werden (§ 11 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz -WHG-, Art. 69 Bayer. Wassergesetz -BayWG- i. V. m. Art. 73 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz -BayVwVfG).

Ferner hat das Verfahren den Anforderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zu entsprechen (§ 11 Abs. 1 WHG).

Da die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 UVPG ergeben hat, dass die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter (Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern) durch das Vorhaben nicht erheblich nachteilig betroffen werden, ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Insbesondere war festzustellen, dass die Ressource Wasser nicht übermäßig belastet wird.

Erst bei einer jährlichen Entnahme von 10 Mio m<sup>3</sup> ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung verpflichtend. Im vorliegenden Fall werden aus dem Brunnen 260.000 m<sup>3</sup> gefördert, sodass auch der Abstand vom Schwellenwert bereits ein Indiz für die Entbehrlichkeit darstellt.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Loll  
Regierungsrätin

---

**Bekanntmachungen der Gemeinden und anderer Behörden**

---

**Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Windach für das Haushaltsjahr 2018**

Die Haushaltssatzung des Schulverbandes Windach für das Haushaltsjahr 2018, vom Landratsamt Landsberg am Lech mit Schreiben vom 14.11.2017 rechtsaufsichtlich genehmigt, wird hiermit gemäß Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes, Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i. V. m. Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung amtlich bekannt gemacht.

I.

**Haushaltssatzung  
des Schulverbandes Windach (Grundschulverband)  
für das Haushaltsjahr 2018**

Auf Grund der Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband Windach folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt, er schließt

1. im Ergebnishaushalt mit	
dem Gesamtbetrag der Erträge von	877.800,00 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von und	880.800,00 €
dem Saldo (Jahresergebnis) von	- 3.000,00 €
2. im Finanzhaushalt	
a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	766.300,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	766.300,00 €
und einem Saldo von	0,00 €
b) aus Investitionstätigkeit mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	843.200,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	1.076.600,00 €
und einem Saldo von	- 233.400,00 €
c) aus Finanztätigkeiten mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen	595.000,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	361.600,00 €
und einem Saldo von	233.400,00 €
d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von	0,00 €
ab. (Erläuterungen siehe Vorbericht)	

**§ 2**

der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **595.000,00 €** neu festgesetzt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in künftigen Jahren werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistungen von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan wird auf **\*\*30.000,- €** festgesetzt.

**§ 5**

**Verwaltungs- und Investitionsumlage**

Für die Berechnung der Umlagen wird ausschließliche auf den Finanzhaushalt abgestellt. Die maßgebliche Schülerzahl nach dem Stand vom **01. Oktober 2017** wird auf **340 Verbandsschüler** festgestellt.

**Verwaltungsumlage:**

Der durch die Einzahlungen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung der Auszahlungen des **Finanzhaushaltes** aus laufender Verwaltungstätigkeit wird für das **Jahr 2018** auf **519.860,00 €** festgesetzt und nach dem Verhältnis der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

Hieraus ergibt sich eine **Umlage je Verbandsschüler von 1.529,00 €**, die von den Mitgliedern erhoben wird.

**Investitionsumlage (ohne Aufwendungen/Zahlungen für Darlehen):**

Der durch die Einzahlungen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung der Auszahlungen des **Finanzhaushaltes** aus Investitionstätigkeit wird für das **Jahr 2018** auf **76.500,00 €** festgesetzt und nach dem Verhältnis der Verbandsschüler auf die Mitglieder umgelegt.

Hieraus ergibt sich eine **Umlage je Verbandsschüler von 225,00 €**, die von den Mitgliedern erhoben wird.

**Investitionsumlage für das Darlehen Nr. 1 „Schulhaus“:**

Der durch die Einzahlungen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung der Auszahlungen des **Finanzhaushaltes** aus Investitionstätigkeit wird für das **Jahr 2018** auf **192.309,19 €** festgesetzt und nach dem Verhältnis der Verbandsschüler auf die Mitglieder umgelegt.

Hieraus ergibt sich eine **Umlage je Verbandsschüler von 565,61526 €**, die von den Mitgliedern erhoben wird.

**Investitionsumlage für das Darlehen Nr. 2 „PV-Anlage“:**

Der durch die Einzahlungen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung der Auszahlungen des **Finanzhaushaltes** aus Investitionstätigkeit wird für das **Jahr 2018** auf **5.750,00 €** festgesetzt und nach dem Verhältnis der Verbandsschüler auf die Mitglieder umgelegt.

Hieraus ergibt sich eine **Umlage je Verbandsschüler von 16,91176 €**, die von den Mitgliedern erhoben wird.

**Investitionsumlage für das Darlehen Nr. 3 „Sanierung der Trakte 1-3 und Flure 2018-2020“:**

Der durch die Einzahlungen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung der Auszahlungen des **Finanzhaushaltes** aus Investitionstätigkeit wird für das **Jahr 2018** auf **163.378,14 €** festgesetzt und nach dem Verhältnis der Verbandsschüler auf die Mitglieder umgelegt.

Hieraus ergibt sich eine **Umlage je Verbandsschüler von 480,52394 €**, die von den Mitgliedern erhoben wird.

**§ 6**

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

**§ 7**

Diese Haushaltssatzung tritt am **1. Januar 2018** in Kraft.

Windach, den 15. November 2017

Schulverband Windach  
Richard Michl  
1. Vorsitzender des Schulverbandes

II.

Der Haushaltsplan samt Anlagen ist in der Zeit vom 25.11.2017 bis 08.12.2017 öffentlich zugänglich.

Landsberg am Lech, den 23. November 2017

Landratsamt:

Thomas Eichinger, Landrat